

**Satzung
des Fachbereichs
Maschinenbau und Wirtschaft
der Fachhochschule Lübeck
über die Prüfungen im
Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Prüfungsordnung
Wirtschaftsingenieurwesen-Master)
Vom 13. November 2008**

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) hat der Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck am 29. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium umfasst Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, einen Block mit Integrationsfächern (Operations Research, Informationstechnologie, usw.) und einen Block zum Thema Supply Chain Management. Den Abschluss des Studiums bilden die Masterarbeit und ein Abschlusskolloquium.

(2) Das Studium umfasst die Fachgebiete/Module, in denen die Studierenden in den in der Anlage 1 aufgeführten einzelnen Fächern für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können.

**§ 2
Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, aufgrund derer der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Studiensemester.

**§ 4
Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt 46 Semesterwochenstunden, entsprechend 90 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

**§ 5
Prüfungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Leistungen, wobei zwei Leistungen im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit.

**§ 6
Prüfungsanforderungen**

(1) Aus der Anlage ergibt sich,
- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

(3) Die Unterrichtssprache ist Prüfungssprache.

**§ 7
Prüfungsverfahren**

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8
Nachricht über die Bewertung**

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist

der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Masterarbeit.

(2) Die Regelbearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder –mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen– zu übersenden. Im Einzelfall kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss abzugeben. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Der Rückgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Für die Wiederaufnahme ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen.

§ 10 Kolloquium

Das Abschlusskolloquium dauert 60 Minuten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich aus zu 80 vom Hundert aus dem Mittelwert der nach den Leistungspunkten gewichteten Noten der Fachprü-

fungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 12 Beiblatt zum Zeugnis

In Ergänzung zu § 32 Abs. 4 der Prüfungsverfahrensordnung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern ist auf Antrag in dem Beiblatt zum Zeugnis aufzunehmen; dies gilt auch für die nach Regelstudienplan erbrachten Studienleistungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2008 in Kraft.

Die Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 12. November 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 13. November 2008

Fachhochschule Lübeck
Fachbereich
Maschinenbau und Wirtschaft
Dekanat

Prof. Dr. Reddemann
Dekan

Anlage 1: Fächerliste und Prüfungen

Anlage 1 zu § 6 der Prüfungsordnung

Fach/Gegenstand	cps/ECTS	Art der Prüfung	Dauer Minuten
Strategisches Produktionscontrolling	5	Klausurarbeit	120
Technische Investitionsplanung	5	Klausurarbeit	120
<u>Integrationsfächer</u>			
Organisationspsychologie und Changemanagement	5	Klausurarbeit	120
IT - Management und E-Business	5	Klausurarbeit	120
Simulation technischer Systeme	5	Klausurarbeit	120
Operations Research	5	Klausurarbeit	120
<u>Supply Chain Management</u>			
Brückenkurs (Telematik 1 oder Integrierte Systeme 1)	5	Klausurarbeit	120
Supply Chain Management	5	Klausurarbeit	120
Telematik II	5	Klausurarbeit	120
Verkehrsbetriebslehre	5	Klausurarbeit	120
Produktionsmanagement und Fabrikplanung	5	Klausurarbeit	120
Integrierte Systeme II, III	10	Klausurarbeit	120